

Presseübersicht für **Juli 2025**

1. große Strafkammer

1 KLS 16/24

Am **25.07.2025** verhandelt die Kammer ab **09:00 Uhr in Saal 106** gegen einen 1989 geborenen Angeklagten, dem vorgeworfen wird, von Anfang 2019 bis Dezember 2021 in Höxter durch 13 selbstständige Handlungen entgegen des Konsumcannabisgesetzes mit Cannabis Handel getrieben zu haben, wobei er gewerbsmäßig gehandelt haben soll und sich die Handlungen auf eine nicht geringe Menge bezogen haben sollen.

Der Angeklagte soll Anfang 2019 einen gesondert Verfolgten als Betäubungsmittelkurier gewonnen haben, um bei verschiedenen Gelegenheiten Marihuana aus den Niederlanden und Spanien zu beschaffen und nach Höxter zum dortigen gewinnbringenden Weiterverkauf zu bringen. Es soll zu 13 einzelnen näher beschriebenen Taten in dem o. g. Zeitraum gekommen sein. Aus den genannten Taten, der Beschaffung von insgesamt 72 kg Marihuana nach Deutschland, habe sich der Angeklagte eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen wollen.

Fortsetzungstermine sind auf den **01.08.2025** und **04.08.2025** bestimmt.

1 KLS 8/25 (verbunden mit 1 KLS 9/25)

Am **11.07.2025** verhandelt die Kammer ab **09:00 Uhr in Saal 106** gegen einen 1972 geborenen Angeklagten, dem vorgeworfen wird, am 18.01.2025 in Paderborn versucht zu haben, eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen, in Brand zu setzen, sowie rechtswidrig am 19.01.2024 in Paderborn eine fremde Sache beschädigt zu haben.

Der Angeklagte soll zum Tatzeitpunkt am 19.01.2024 eine Kellerwohnung eines Mehrfamilienhauses in Paderborn bewohnt haben, das über insgesamt 16 Wohnungen verfügt und im Eigentum der Geschädigten gestanden haben soll. Bereits zuvor soll er zweimal in der von ihm bewohnten Wohnung gezündelt haben.

Auch am 19.01.2024 oder in der Zeit vorher soll er zunächst Papiertücher einer Küchenrolle, deren Asche sich in einem Aschenbecher auf dem Couchtisch befunden haben soll, verbrannt haben.

Schließlich soll er am 19.01.2024 gegen 18:56 Uhr mit einem unbekanntem Gegenstand Feuer auf zwei Bettmatratzen aufgebracht haben, die sich mit einem hölzernen Lattenrost auf dem Sofa im Wohnbereich seiner Wohnung befunden haben sollen. Sodann soll er die Wohnung verlassen und das entfachte Feuer sich selbst überlassen haben.

Dabei soll er die Absicht gehabt haben, die von ihm bis dahin genutzte Wohnung anzuzünden und gleichzeitig billigend in Kauf genommen haben, dass auch die weiteren, in dem Gebäude liegenden Wohnungen von dem Feuer erfasst und unbewohnbar werden würden. Ihm soll dabei insbesondere bewusst gewesen sein, dass sich jedenfalls eine Familie in der von ihnen angemieteten Wohnung in dem Gebäude aufgehalten soll, da er kurz zuvor noch den Sohn der Familie im Keller vor seiner eigenen Wohnung getroffen haben soll.

Das Feuer an den Matratzen habe durch die Feuerwehr gelöscht werden können, bevor es auf wesentliche Bestandteile der Wohnung des Angeklagten oder andere Wohneinheiten habe übergreifen können. Durch die durch das Feuer entstandenen Verrußungen soll die Wohnung des Angeklagten unbewohnbar geworden sein. Personen sollen durch die Tat nicht verletzt worden sein.

Der Angeklagte soll wegen einer krankhaften seelischen Störung nicht in der Lage gewesen sein, das Unrecht seiner Tat einzusehen.

Zudem soll er am 18.01.2025 gegen 10:45 Uhr Prospekte, Kalender und andere Papiere, die er als Drohbriefe verstanden haben soll, auf den Fliesen im Wohnungsflur in der von ihm bewohnten Kellerwohnung in Paderborn, die im Eigentum der Geschädigten steht, entzündet haben.

Durch das Verbrennen des Papiers sollen Ruß- und Hitzeschäden an den Fliesen entstanden sein.

Das Feuer soll durch einen Zeugen gelöscht worden sein.

Der Angeklagte soll wegen einer krankhaften seelischen Störung nicht in der Lage gewesen sein, das Unrecht seiner Tat einzusehen.

Infolge seines Zustandes sollen erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet werden soll, zu erwarten sein, weshalb er für die Allgemein gefährlich sein soll.

Fortsetzungstermine sind auf den **18.07.2025**, **23.07.2025**, **06.08.2025**, **13.08.2025**, **20.08.2025** und **10.09.2025** bestimmt.

1 KLS 7/25

Am **22.07.2025** verhandelt die Kammer **ab 9:00 Uhr in Saal 106** gegen einen 1987 geborenen Angeklagten, dem in der Zeit vom 04.09.2023 bis 20.01.2025 in Lipstadt u. a. Betrug und Urkundenfälschung durch zehn selbstständige Handlungen vorgeworfen wird.

Der Angeklagte soll im Sommer 2023 den geschädigten Zeugen kennengelernt haben, für welchen er zunächst entgeltlich Gartenarbeiten vorgenommen haben soll. In der Folgezeit soll der Angeklagte den Geschädigten durch immer neue, unrichtige Behauptungen, veranlasst haben, ihm einen Gesamtbetrag von jedenfalls 77.659,30 EUR zu zahlen. Hierbei soll der Angeklagte, entgegen seiner eigentlichen Absicht, die Gelder für sich zu behalten, stets behauptet haben, dass er diese zurückzahlen werde. Dem Angeklagten soll es fortwährend darum gegangen sein, sich durch die fortgesetzte Begehung entsprechender Betrugstaten eine Einnahmequelle von einiger Dauer und Erheblichkeit zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang soll es zu zehn selbstständigen Taten gekommen sein.

Fortsetzungstermine sind auf den **08.08.2025, 12.08.2025 und 19.08.2025** bestimmt.

5. große Strafkammer

5 KLS 5/23

Am **02.07.2025** verhandelt die Kammer **ab 10:00 Uhr in Saal 106** gegen einen 2002 geborene Angeklagte, dem vorgeworfen wird, in der Zeit von Februar 2022 bis zum 14.07.2022 in Paderborn in vier Fällen sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Kind) vorgenommen oder an sich von dem Kind vornehmen lassen zu haben, wobei er mindestens 18 Jahre alt war und mit dem Kind den Beischlaf vollzogen hat.

Der Angeklagte soll an zwei Tagen im Zeitraum Februar 2022 bis 13.07.2022 mit der 12 Jahre alten Geschädigten, wobei ihm das Alter bekannt gewesen sein soll, sexuelle Handlungen vollzogen haben.

Zudem soll er am 13.07.2022 und am 14.07.2022 jeweils sexuelle Handlungen mit der mittlerweile 13-jährigen Geschädigten sowie der 13-jährigen Freundin der Geschädigten durchgeführt haben. Dem Angeklagten soll das tatsächliche Alter der Geschädigten zu den Tatzeiten bekannt gewesen sein.

Fortsetzungstermin ist auf den **09.07.2025** bestimmt.

In allen Verfahrensabschnitten bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Niehoff
Richterin am Landgericht